Beitrag zur Reformationsgeschichte von Churwalden [Schluss]

Autor(en): **Jecklin, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **5 (1900)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

Neue Folge, V. Jahrgang.

Nr. 2. Chur, Februar. 1900.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. — im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Beitrag zur Reformationsgeschichte von Churwalden.

(Mitgeteilt von Stadtarchivar Fritz Jecklin.)

Daß nun aber daßjenige alles unnd yedes, so in den vorgehendten beeden ersten gravatorial puncten angedeüttet worden, gwaltthaftige, grobe, unverantworttliche, hochsträffliche entsötzungen, importunierungen, iniurien, calumnien, unnd deturbationen seyen, welche auch bey allen vernünfftigen menschlichen creaturen, zuo ihrem selbst aignen spott, schandt und schaden geraichen, bedarff es nit viel deducierens, noch weitlaiffigern beweißens, sondern man nemme allein ihre der landtschafft gegen vilberüehrttem unßerm gottshaus Churwalden vor dißem aufgerichte, guotte, unversehrte unnd beede mit gaist- und welttlichen standtspersonen, auch ihren selbst aignen angehengten sigillen bekräfftigte verträg für die hanndt; darinnen werden sy augenscheinlich, ja hannd [7] greiflich befinden, „daß sy gemeldt unnßer gottshaus Chur„walden in nichten mehr beladen, noch demselben einicherlay ungebür„liche eingriff, wie die gedacht werden mögen, zuofuegen unnd thun, „sondern wo sy waß fürgehen sechen, daß dem gotthaus zu verderben „geraichte, dasselb der röm. königl. mayt., derselben regierung zue Yns„prugg, oder ihr köngl. mayt. vogt uff Castels anzaigen unnd klagen „sollen."

Am andern wöllen offtermeldte landtschafft zue Churwalden auch dißes in fleißige consideration ziechen, woll erwegen unnd betrachten, daß der lobliche praemonstratenser orden dißes gottshaus Churwalden von seiner stifftung an über die fünffhundert iahr biß uff erstverschinen

monathstag den ein und zwainzigisten Novembriß mit allen seinen privilegien, rechten, unnd gerechtigkheytten, ohne interruption, inn ruwiger poßeßion und besitzung inngehabt hatt, auch sie den wenigisten praetext nit fürzuwenden, mit dem sy nur obenhin diesselben anfechten, oder inn ein zweiffel ziechen köndten. Zue dem ist mehr als notorium unnd khundtpar, unnd könden sy es selbsten nit in abröd sein, daß ob gedachte drey dörffer Tschirtschen, Malix unnd Barban (außgenommen was sy erst newlich attentirt) bey der closterkirchen Churwalden nie khein jus gesuecht, sonndern sich ihr selbst aignen kirchen, alß die dießer gantz nit incorporirt seindt, willigst betragen und vergnüegt haben.

Wan das nun dem allem und yedem erzöhlter maßen unwidertreiblich und bestendigklich allso unnd wür unß aber mit mehr angeregten ihren unbillichen attentaten, gewaltthätiger entsetzung, [8] ordinanzen und zuogefiegte iniurien an vielbesagtem unserm gottshaus Churwalden deßelben uhraltten privilegien rechten unnd gerechtigkheytten ichtwaß praeiudicieren und eingriff thun ze laßen gantz nit gemaint.

Allso protestieren und bedingen wür unnß hiemit im namen obhöchstgedachter hochfürstl. dht. ertzherzogs Maximiliani zue Östreich 2c. unnsers genedigisten herren, alß landts fürstlichen hochen unnd nidern obrigkheits und in specie mehrgemeldts gottshaus Churwalden schirm herrens; deßgleichen auch, obwol ernandts herrn generalis und des gantzen hochloblichen praemonstratenßer ordens vicary, offentlich inn unnd mit crafft dißer gegenwerttigen protestation schrifft inn der allerbösten unnd bestendigisten formb, maß, weiß unnd gestallt, wie es im rechten am allerbesten crafft, macht unnd bestandt ymmer haben soll, khan, oder mag, daß wür inn vilbesagte diße ihre ietzige unnd villeicht noch khünfftige attentata, vergewaltigungen, ordinanzen, iniurien, oder waß sy sonsten praeiudicierliches oder nachtheylliges gegen unserm gottshauß Churwalden, deßen administratoren, habendten privilegien, güettern, rechten und gerechtigkheytten schon alberaitts de facto veryebet unnd ettwan noch veryeben möchten, keinswegs darein consentieren, gestatten, noch annemmen wöllen; sondern wür widersprechen unnd widerruoffen dieselbe ietzt alßdann, unnd dann alß ietzt, crafft dißer protestationschrifft unnd behalten unnß hiemit außtruckhenlichen bevor, die vorbesagte freyhaithen, transactiones, recht und gerechtigkheytten, [9] die unnß von röm. kaysern unnd königen allergnedigist mitgethaylt, und wie oblaut, durch ihre selbst aigne brieff und sigel roborirt und be-

cräfftiget seind, mit dißem außgetruckthen, lauttern anhang unnd clausul, wo sie unß mit dergleichen eingriffen unnd thettlichkeyten (welches wür doch nit verhoffen, sondern unnß eines beßern getrösten) weitters beschwehren unnd molestieren, ald von ihrem unrechtmeßigen, unchristenlichen begünnen nit abstehen, wurden wür noth halben höchlichen getrungen, solliche erlaubte mittel, an denen unnß nit manglen soltte, für die hannd ze nemmen, die wür lieber zue erhaltung fridts und guotter nachparschafft geybriget sein woltten.

Wurden darneben verhoffentlich bey mengklichem entschuldiget sein, daß wür unnß und die unßeren, die unnß zu versprechen gepüren, von unrechtmeßigem gewalt, unserm vermögen nach zu schützen und zu verthedingen, unnß nit laßen schreckhen, oder abwendig machen. Hierüber vor eüch kays. notario und gegenwerttigen, ansechenlichen, hierzuo innsonnderhaith erpettner unnd erforderter gezeugen abermahl zum allercräfftigisten unnd zierlichsten protestierent, auch gnedig gesünnendt, unnß dißer rechtmeßigen protestation und bedingung testimonialis unserer notturfft nach mitzetheyllen, auch eines oder mehr instrumenta, sovil wür derselben bedürfftig, umb die gepürendte belohnung zu verferttigen, welche wür auch hernach an gehörigen orthen und ennden instnuiren ze laßen gewillt seind, mit vorbehaltt ferner nothurfft rechtens, auch dießes alles zu enderen, zu mehren oder zu mündern, jederzeit nach fürfallendter unnßerer gelegenhaith.

Zue uhrkundt haben wür dißе protestation schrifft zue glauben unnd gezeugnus mit aignen hannden underschriben unnd unßere der abbtey secret sigilla hiefür getrucktt. — Actum den zechszechendten Decembris anno sechzechen hundert unnd im zechszechendten.

Joann, abbte des gottshauß Ursperg, für sich als visitator ordinis, im namen anderer herren reichsprälaten in Schwaben. manu propria.

Michael, abbte deß gottshauß Roggburg und . . . . gotshauß Curwalden pater domus. manu propria.

Nach dießem ward ich der notarius, inn beysein der herrn gezeugen, von beyden theyllen wol ermeldten meines gnedigen herren, tragendten meines notariat ampts, ferner debito modo unnd mit würcklicher auflegung goldt und silbers gnedig requirirt und ermahnet, dißе [von] ihren gnaden ietzt interponirte protestation zu instrumertieren

unnd alles daßienige zuverrichten, daß dißes geschäffts notturfft erfordern und mein ampt außweißen werde. Welliches ich nicht abschlagen sollen noch könnden, deßwegen ich alßbalden auß schuldiger amptspflicht darein underthenigen willen gegeben. — Geschechen seind diese ding alle inn dem iahr, indiction, kayserlicher regierung, monat, tag, stundt, zeitt unnd orth, wie obengeschriben, inn beysein unnd gegenwerttigkeyt deß woledlen, gestrengen hern Don Rodrigo Baragano, fürstl. marggravischen burgauischen gehaymen raths, obrigsten hofmaisters.

Professor Dr. Christian Brügger.

Am 16. Oktober letzten Jahres starb, wie das „Monatsblatt" in seiner Chronik bereits gemeldet, in Chur der bekannte und verdiente Naturforscher Professor Christian Brügger. Einem größern Nekrolog, den Professor C. Schröter in Zürich für den „Freien Rätier" geschrieben, und der auch in Broschüre, mit einem Bildnis des Verstorbenen geziert, erschienen ist, entnahm deren Verfasser die folgenden Notizen, die in der „N. Zürch. Zeitung" publiziert wurden und hier wieder zum Abdruck gelangen:

„Christian Brügger wurde im Jahr 1833 als Glied einer angesehenen, althergestammten Familie in Churwalden geboren. Er besuchte die Schulen von Brig, Chur und St. Gallen und studierte dann während vier Jahren Medizin in München. Es ging ihm aber dabei wie seinem Freunde und Fachgenossen Jäggi: die schon vorher mächtig lodernde Begeisterung für die Botanik gewann bald das Uebergewicht und er wandte sich dem Studium der Naturwissenschaften zu. In München verkehrte er viel mit dem ausgezeichneten Pflanzengeographen Sendtner, dessen Einfluß auf Brüggers spätere Forschungsrichtung ein sehr bedeutender war.

Im Jahr 1859 wurde er von Oswald Heer als erster Konservator am neugegründeten botanischen Museum des Polytechnikums, des botanischen Gartens in Zürich angestellt. Er hatte da die Sammlungen zu ordnen und zu konservieren; doch sagte diese Beschäftigung seinem auf die Beobachtung in der freien Natur gerichteten Sinn wenig zu und er diente dem Museum hauptsächlich durch Bereicherung der Herbarien, durch eigenes Sammeln von Blütenpflanzen und blütenlosen Pflanzen der Schweizerflora.